

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 19.12.2023

Seite 1001

Nr. 161

---

**Berichtigung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 18. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 18. Dezember 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Universität Duisburg-Essen vom 17.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 331 / Nr. 56), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 07.03.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 97 / Nr. 19), wird wie folgt berichtigt:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Ziffer „14“ ersetzt durch die Ziffer „15“.
- b) In Satz 3 wird die Ziffernfolge „16 Abs. 4 bis 6“ ersetzt durch die Ziffernfolge „15a Abs. 4 bis 6“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

